II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

vom 28. Februar 1972

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte

(74/494/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 69,

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft [1] und der Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft [2] erfüllen die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen gemäß Artikel 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Gegenstand der folgenden Rechtsakte sind: Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl [3]; Vereinbarung vom 16. Juli 1955 zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl [4]; Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl [5].

Diese Beschlüsse und diese Vereinbarung können daher als überholt betrachtet werden und sollten aufgehoben werden —

---

[1] ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.
[3] ABl. Nr. 25 vom 12. 8. 1957, S. 367/57.
[4] ABl. Nr. 25 vom 12. 8. 1957, S. 408/57.
[5] ABl. Nr. 89 vom 15. 6. 1963, S. 1637/63.

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Der Beschluß vom 8. Dezember 1954, die Vereinbarung vom 16. Juli 1955 und der Beschluß vom 16. Mai 1961 werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sobald dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften von sämtlichen Mitgliedstaaten die amtliche Mitteilung von der Anwendbarkeit dieses Beschlusses entsprechend den Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts zugegangen ist.

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften setzt die übrigen Mitgliedstaaten vom Eingang der Mitteilungen in Kenntnis.

(2) Dieser Beschluß tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1972.

Der Präsident

G. THORN